



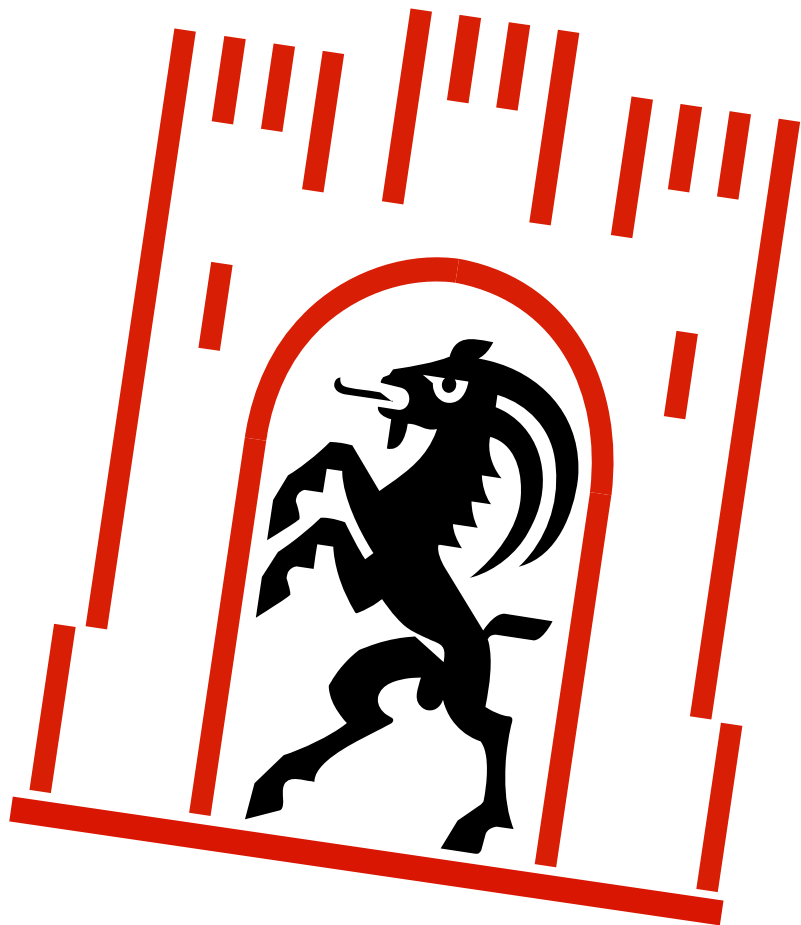
Stadt Chur

Pensionskasse Stadt Chur

Reglement über die

Verwaltungskommission

(Geschäftsordnung)



Inhaltsverzeichnis

Art.

I. Organisation

Gesamtleitung.....	1
Sitzungen.....	2
Einladung.....	3
Vize-Präsidium.....	4
Verhandlungen	5

II. Pflichten

Sorgfaltspflicht/Integrität und Loyalität.....	6
Offenlegung und schriftliche Erklärung.....	7
Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.....	8
Ausstand.....	9
Verbot von Instruktionen.....	10
Schweigepflicht/Auskunftspflicht.....	11

III. Aufgaben und Befugnisse

Vollzug	12
Kontrolle der Geschäftsstelle	13
Anträge auf Revision des PKSC-Gesetzes	14
Befugnisse	15
Wahrnehmung der Aktionärsrechte	16
Unterschriftenregelung	17
Andere Aufgaben.....	18
Wahlbüro	19

IV. Beschwerderecht

Klage beim Verwaltungsgericht	20
-------------------------------------	----

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten.....	21
--------------------	----

Anhang

Stimmrechtsausübung	Anhang
---------------------------	--------

Reglement über die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur (Geschäftsordnung)

Beschlossen von der Verwaltungskommission am 25. November 2014
(gestützt auf Artikel 11 bis 13 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur)

I. Organisation

Art. 1 Gesamtleitung

¹ Gemäss Art. 51a BVG nimmt die Verwaltungskommission die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

² Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsstelle.

Art. 2 Sitzungen

¹ Die Verwaltungskommission wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten (Präsidium) zu den Sitzungen einberufen.

² Die Verwaltungskommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.

³ Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt der Sitzungen und erstellt die Traktandenliste.

Art. 3 Einladung

Die Einladung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern spätestens 6 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Vertrauliche Akten werden während dieser Zeit bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse zur Einsicht aufgelegt.

Art. 4 Vize-Präsidium

Die Verwaltungskommission wählt aus ihrer Mitte ihr Vize-Präsidium.

Art. 5 Verhandlungen

¹ Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.

² Über die Verhandlungen wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll geführt.

II. Pflichten

Art. 6 Sorgfaltspflicht/Integrität und Loyalität

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben die Interessen der Pensionskasse und der versicherten Personen nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Es gilt das jeweils gültige kantonale Gesetz über die Staatshaftung.

² Es liegt in der Pflicht der Verwaltungskommission für die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsgrundsätze¹ zu sorgen. Sie trifft die zur Umsetzung und Überwachung dieser Grundsätze geeigneten organisatorischen Massnahmen² und sanktioniert die Personen und Institutionen, die diese Grundsätze verletzen.

³ Die Verwaltungskommission stellt insbesondere sicher, dass:

- a) bei der Wahl oder Anstellung eines Verwaltungskommissionsmitgliedes die Frage möglicher Interessenkonflikte thematisiert wird;
- b) periodisch die Frage der Offenlegung von Interessenkonflikten traktandiert wird;
- c) Dritte über die regelmässige Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte informiert werden.

Art. 7 Offenlegung und schriftliche Erklärung

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsstelle geben jährlich eine Integritäts- und Loyalitätserklärung ab (siehe Anhang im Anlagereglement der Pensionskasse) mit u.a. Auskunft über:

- a) die Einhaltung der ASIP-Charta und der reglementarischen Bestimmungen;
- b) Vermögensvorteile aus Tätigkeit in der Verwaltungskommission/Geschäftsstelle;
- c) Interessenskonflikte aus anderen Tätigkeiten gegenüber der Pensionskasse;
- d) Kenntnis über hängige oder bevorstehende Straf- und Verwaltungsverfahren gegen die eigene Person;
- e) Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, mit welchen die Pensionskasse zusammenarbeitet.

² Die Geschäftsstelle verlangt zusätzlich zur Erklärung gemäss Abs. 1 von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensanlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (wie z.B. Retrozessionen, Rückvergütungen, Bestandespflegekommissionen etc.)³ (und erstattet der Verwaltungskommission Bericht darüber.

¹ Art. 48f – 48l BVV2

² Art. 49a BVV2

³ im Sinne von Art. 48k BVV2

³ Bei Verstoss gegen den Grundsatz der Offenlegung, stehen der Pensionskasse Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Destinatäre dienen.

² Die Verwaltungskommission legt fest, welche Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden als bedeutende Geschäfte gelten.

³ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert die Verwaltungskommission mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertenevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Destinatäre zu fällen.

⁴ Vorschriften und Verantwortungen für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden in der Vermögensverwaltung sind im Anlagereglement definiert.

Art. 9 Ausstand

Die Mitglieder der Organe treten in den Ausstand, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der sie, ihren Ehegatten, Partner, ihre Kinder oder Eltern persönlich oder geschäftlich betrifft. Muss ein Mitglied in den Ausstand treten, kann es weder mitberaten noch mitentscheiden. Das Geschäft bzw. der Antrag wird unter Ausschluss seiner Person behandelt.

Art. 10 Verbot von Instruktionen

Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.

Art. 11 Schweigepflicht/Auskunftspflicht

¹ Informationen bezüglich einer versicherten Person unterliegen der Schweigepflicht.

² Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind nicht berechtigt, ohne Ermächtigung durch die Verwaltungskommission mit einer versicherten Person in einer persönlichen Angelegenheit zu verhandeln.

³ Mitglieder der Verwaltungskommission können den versicherten Personen gegenüber Auskünfte allgemeiner Art erteilen, insbesondere über die den versicherten Personen zustehenden Ansprüche aus der Pensionskasse sowie über die Möglichkeit eines Gesuches an die Verwaltungskommission im Falle von Meinungsverschiedenheiten.

III. Aufgaben und Befugnisse

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug des PKSC-Gesetzes obliegt im Rahmen ihrer Kompetenzen der Verwaltungskommission.

Art. 13 Kontrolle der Geschäftsstelle

Die Verwaltungskommission überwacht die Geschäftsstelle, nimmt Geschäftsbericht, Voranschlag und Jahresrechnung entgegen und berichtet dem Stadtrat und der Aufsichtsstelle über den Rechnungsabschluss der Pensionskasse.

Art. 14 Anträge auf Revision des PKSC-Gesetzes

Anträge auf Änderungen des PKSC-Gesetzes sind an den Stadtrat zu richten. Dieser leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter.⁴

Art. 15 Befugnisse

¹ Der Verwaltungskommission obliegen gemäss übergeordnetem BVG⁵ und den dazugehörigen Erlassen sowie dem PKSC-Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die strategische Führung und die Organisation der Pensionskasse;
- b) der Erlass eines Geschäftsreglements (Geschäftsordnung);
- c) die Wahl von Subkommissionen und Ausschüssen;
- d) der Erlass eines Vorsorgereglements mit Festlegung der versicherten Leistungen;
- e) das Festlegen der Grundsätze zur Verwendung der freien Mittel;
- f) das Festlegen des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
- g) die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen;
- h) die Vermögensverwaltung, insbesondere die Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung und das Anlagereglement;
- i) der Erlass von Bestimmungen über die Bildung und Auflösung von Reserven;
- j) der Erlass von Bestimmungen über eine Teilliquidation;
- k) Beschluss von Massnahmen im Falle von Unterdeckung;
- l) die Wahl der Rückversicherung und der Abschluss des entsprechenden Vertrages;
- m) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Altersguthaben;

⁴ Art. 14 Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

⁵ Art. 51a BVG

- n) die Festlegung des Rentenumwandlungssatzes;
- o) das Festlegen der Entschädigung für Mitglieder der Organe sowie für alle weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen bzw. Firmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse; die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle;
- p) die Wahl der Revisionsstelle;
- q) die Wahl der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge;
- r) die Anstellung der Leiterin oder des Leiters Geschäftsstelle und des weiteren Personals der Geschäftsstelle sowie die Festsetzung ihrer Gehälter;
- s) die Genehmigung der Stellenbeschriebe für die Geschäftsstelle;
- t) das Rechnungswesen inkl. die Abnahme der Jahresrechnung samt Anhang;
- u) die Information der Versicherten;
- v) die Beschaffung geeigneter Verwaltungsräumlichkeiten sowie ihrer Einrichtung und Ausrüstung;
- w) Anträge auf Revision des PKSC-Gesetzes zuhanden des Stadtrates;
- x) die Organisation der obligatorischen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission.

² Die Verwaltungskommission behandelt Differenzen zwischen der Geschäftsstelle und den versicherten Personen. Die Geschäftsstelle leitet solche Fälle von sich aus an die Verwaltungskommission weiter.

³ Die Verwaltungskommission gibt in allen Fällen, welche die Anwendung des PKSC-Gesetzes sowie des Vorsorgereglements der Pensionskasse betreffen und die zwischen Pensionskasse und versicherten Personen strittig sind, einen schriftlichen Bescheid ab, gegen welchen beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden kann.

⁴ Die Verwaltungskommission entscheidet nach Anhörung der betroffenen Person abschliessend und endgültig, ob ein Härtefall vorliegt und in welchem Ausmass der betroffenen Person zustehende Leistungen erhöht bzw. zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgefordert werden. Der Entscheid der Verwaltungskommission ist nicht anfechtbar. Der Entscheid wird formlos mitgeteilt.

Art. 16 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

¹ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV).

² Die Verwaltungskommission nimmt die Aktionärsrechte jederzeit treuhänderisch im Sinne der versicherten Personen wahr - das Inkasso der Dividende gehört ebenso dazu wie die verantwortungsbewusste Ausübung der Stimmrechte.

³ Die Verwaltungskommission bestimmt im Anhang, nach welchen Regeln die Aktionärsrechte ausgeübt werden.

⁴ Mit der Wahrnehmung der Aktionärsrechte kann die Geschäftsstelle oder eine externe Stelle beauftragt werden.

Art. 17 Unterschriftenregelung

¹ Das Präsidium und die Leitung der Geschäftsstelle führen für die Pensionskasse die Kollektivunterschrift zu zweien.

² Zusätzlich führt je eine Vertretung⁶ der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidium oder der Leitung der Geschäftsstelle.

³ Die Verwaltungskommission erteilt den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Unterschriftsberechtigung gemäss den von ihr genehmigten Stellenbeschrieben.

Art. 18 Andere Aufgaben

Die Verwaltungskommission behandelt alle Änderungen des PKSC-Gesetzes und der Reglemente der Pensionskasse sowie anderer personalrechtlicher Erlasse, die mit der Pensionskasse im Zusammenhang stehen.

Art. 19 Wahlbüro

Die Verwaltungskommission bestellt das Wahlbüro für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission.

IV. Beschwerderecht

Art. 20 Klage beim Verwaltungsgericht

Die versicherte Person kann bei Streitigkeiten mit der Pensionskasse Klage beim Verwaltungsgericht Graubünden einreichen.⁷

⁶ Eine davon ist die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der Verwaltungskommission.

⁷ Gemäss Art. 73 BVG bzw. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons GR, Art. 49 Abs. 2 Bst. a): „² Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden gegen: a) Einspracheentscheide und Verfügungen in Sozialversicherungssachen, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde unterliegen.“

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Verwaltungskommission tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Es ersetzt die Verordnung über die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur (Geschäftsordnung) vom 28. September 2010 sowie alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Anhang

Zur Geschäftsordnung

Anhang zur Geschäftsordnung der Pensionskasse Stadt Chur

Stimmrechtsausübung

(Art. 16 Geschäftsordnung PKSC)

Die Pensionskasse verhält sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung und Ausübung der Aktionärsrechte.⁸

Die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften wird wie folgt geregelt:

1. Wahrnehmung der Stimmrechte

¹ Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat);
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

² Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Verwaltungskommission am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Pensionskasse.

2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.

² Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen der Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

3. Organisation

¹ Die Verwaltungskommission beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an

⁸ Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2 und Art. 22 VegüV

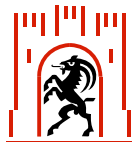
den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

² Die administrative Umsetzung wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.

³ Auf Antrag eines Verwaltungskommissionsmitgliedes entscheidet die Verwaltungskommission, ob im Interesse der Versicherten vom Verwaltungsrat abweichende Anträge unterstützt werden sollen. Die Geschäftsstelle wird hierbei deren Mitglieder zu einer Sitzung einberufen oder einen Entscheid per Zirkularbeschluss herbeiführen.

4. Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten in geeigneter Weise offengelegt.



Stadt Chur

Verwaltungskommission
Pensionskasse Stadt Chur

Geschäftsstelle
Pensionskasse Stadt Chur
Rathaus/Poststrasse 33
7000 Chur

Telefon 081 254 50 05
Fax 081 254 58 15
pensionskasse@chur.ch
<http://pensionskasse.chur.ch>